

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 5 UVPG i. V. m Ziffer  
13.18.1 der Anlage 1 UVPG**

**Feststellung gem. § 5 UVPG  
Herstellung einer Grabenverrohrung eines Beton U-Profil-Grabens für den Neubau  
Bahnhof/Haltepunkt Sagehorn (Südseite), Gemeinde Oyten, Landkreis Verden**

In der Ortschaft Sagehorn in der Gemeinde Oyten, Landkreis Verden, hat die Deutsche Bahn (DB AG) die Verlegung des Bahnhofs Sagehorn durchgeführt und in Betrieb genommen. Der Bahnhof Sagehorn kann aufgrund unangemessener Kosten nicht in bestehender Lage ausgebaut werden. Stattdessen wird die Verschiebung der Verkehrsstation in Richtung Westen mit Neuanlage von zwei Außenbahnsteigen sowie einer Fußgängerbrücke mit beidseitigen Aufzügen geplant. Im Zuge dieser Maßnahme plant die Gemeinde Oyten die Herstellung der notwendigen Verknüpfungsanlagen, zu der die geplante Herstellung einer Grabenverrohrung eines Beton U-Profil-Grabens gehört (Längen der Verrohrung jeweils: 8,5 m, 6 m und 7,5 m).

Für das beantragte Vorhaben war gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 54), in der derzeit geltenden Fassung, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden hat als zuständige Behörde nach Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers -unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien- festgestellt, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Verden, den 27.01.2023

LANDKREIS VERDEN - Az.: 70/657-27-22-18  
Der Landrat  
Im Auftrage

Ritschel